

Vertragsvereinbarungen für die Versicherung von Reitsätteln und Reitzubehör

1. Allgemeines

- 1.1 Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist die Schütz & Thies Versicherungskontor KG. Versichert sind die Mitglieder der Vereine, die mit der Schütz & Thies Versicherungskontor KG einen Rahmenvertrag vereinbart haben und die Versicherungsschutz durch Anmeldung beantragen. Der Versicherungsschutz gilt solange, wie die Einzelmitgliedschaft im Verband aufrecht erhalten wird.
- 1.2 Jedes Verbandsmitglied muss Versicherungsschutz besonders beantragen.
- 1.3 Prämienschuldner ist das jeweilige Mitglied für seinen beantragten Versicherungsschutz.

2. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Versichert sind Reitsättel und das Reitzubehör der unter Ziff. 1.1 genannten versicherten Personen. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem beantragten Zeitpunkt, frühestens mit Eingang des Antrages bei Schütz & Thies Versicherungskontor KG.
- 2.2 Grundlage des Vertrages sind die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2004-Fassung 2008) sowie diese Vertragsvereinbarungen.

3. Besondere Bedingungen

- 3.1 Versicherte Sachen
Abweichend von § 1 VHB 2004-Fassung 2008 bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Reitsättel und Reitzubehör, die den versicherten Personen zur privaten Nutzung dienen.
- 3.2 Versicherte Gefahren
Abweichend von § 3 VHB 2004-Fassung 2008 wird Versicherungsschutz nur gewährt für Schäden durch Feuer und Einbruchdiebstahl gem. § 5 Nr. 1 VHB 2004-Fassung 2008.
- 3.3 Versicherungsort
Abweichend von § 9 VHB 2004-Fassung 2008 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen ausschließlich innerhalb des im Antrag angegebenen Reitstalles. Wechselt die versicherte Person den Reitstall, geht der Versicherungsschutz auf den neuen Reitstall als Versicherungsort über. Der Wechsel des Reitstalles ist anzuzeigen. Die Vorschriften zur Außenversicherung (§ 11 VHB 2004-Fassung 2008) haben keine Gültigkeit.

4. Versicherungssummen und Prämien

- a) Versicherungssumme bis 2.500 EUR: Jahresnettoprämie 25,40 EUR
- b) Versicherungssumme bis 5.000 EUR: Jahresnettoprämie 50,80 EUR
- c) Versicherungssumme bis 7.500 EUR: Jahresnettoprämie 76,20 EUR

5. Prämienanpassung

- 5.1 Der Versicherer ist berechtigt, den Beitrag mit Wirkung für alle versicherten Personen zum Vertragsablauf der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss angestrebte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Es gilt eine Zielschadenquote von 80 % als vereinbart. Die Anpassung wird zum Ablauf des Versicherungsvertrages wirksam. Die Prämienerrhöhung ist dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich bekannt zu geben.
- 5.2 Erhöht der Versicherer aufgrund einer Anpassung des Beitrages nach Nr. 1 den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers oder des Bevollmächtigten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

6. Anzeigen und Willenserklärungen

In Abänderung der Bestimmungen des § 44 VHB 2004-Fassung 2008 ist vereinbart, dass die im Laufe der Vertragsdauer dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen und Erklärungen sowie Zahlungen als dem Versicherer zugegangen gelten, wenn sie bei der Firma

Schütz & Thies Versicherungskontor KG | Hinter den Fuhren 56 | 28790 Schwanewede
Telefon (0421) 33 111 200 | Telefax (0421) 33 111 203 | Email info@ipzv-versicherungen.de |
www.ipzv-versicherungen.de

eingegangen sind. Die Anzeigen, Erklärungen sowie Zahlungen sind unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.